

## Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 14. bis 17. November 2006

### Entwurf eines 51. Kir- chengesetzes zur Ände- rung der Kirchenord- nung der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Bildung einer Union Evangeli-  
scher Kirchen in der EKD, Anpas-  
sung der Rechtsvorschriften an die  
neuen Begrifflichkeiten -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen - Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Anpassung der Rechtsvorschriften an die neuen Begrifflichkeiten – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ist die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) gebildet worden, die den Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union (EKU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortsetzt.

In den Artikeln der Kirchenordnung wird vielfach noch auf die alte Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ verwiesen. Um die neue Bezeichnung „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in der Kirchenordnung zu verankern, ist das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung erforderlich.

Das Kirchengesetz enthält in Artikel II eine Bestimmung, die die Kirchenleitung ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, damit in den weiteren Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen die Begriffe nach der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 redaktionell angepasst werden können.

Der Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ist als Anlage beigefügt. Da das Kirchengesetz ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorsieht, wurde von einem Stellungnahmeverfahren abgesehen.

**Entwurf**

Stand 24.01.2006

**51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ....), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1, 92 Abs. 2, 118 Abs. 2 Buchstabe f, 153 Abs. 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. Artikel 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rates“ wird durch „Präsidiums“ und jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abgeordneten zur Synode“ werden durch „Mitglieder zur Vollkonferenz“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. Artikel 133 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rat“ wird durch „das Präsidium“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Ermächtigung zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der in weiteren Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen die Begriffe nach der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 redaktionell angepasst werden können

## **Artikel III**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.